

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2024

Herausgegeben in Hildesheim am 20. März 2024

Nr. 11

Inhalt	Seite
26.02.2024 - Friedhofssatzung der Stadt Bockenem vom 26.02.2024	260
12.03.2024 - Aufhebungssatzung zur Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in den Gemarkungen Borsum und Rautenberg, Gemeinde Harsum	272
12.03.2024 - 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum	273
12.03.2024 - 13. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum (Friedhofsgebührensatzung)	277
12.03.2024 - 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Harsum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung)	280
15.03.2024 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026	282
15.03.2024 - Bekanntmachung über das Erlöschen von Anteilen des Realverbandes „Feldmarksinteressentenschaft Nette“ nach § 43 Realverbandsgesetz	284
18.03.2024 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Arkadiusz Grzegoroski, gemeldet: unbekannt ins Ausland verzogen	287
18.03.2024 - 2. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nordstemmen	288
18.03.2024 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 520 „Am Ehrenmal“ der Gemeinde Giesen	289
20.03.2024 - Öffentliche Zustellung der Gemeinde Sibbesse an Herrn Andre Pinnecke, zuletzt ansässig: Seestraße 12, 31079 Sibbesse	291

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Friedhofssatzung der Stadt Bockenem vom 26.02.2024

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bockenem gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen:

- a) Friedhof Bönningen
- b) Friedhof Volkersheim
- c) Friedhof Wohlenhausen
- d) Friedhofskapelle Hary.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bockenem (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bockenem waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattung gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Schließung oder Entwidmung sind mindestens einen Monat vorher öffentlich bekannt zu geben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (4) Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätte erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbestattung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (5) Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. Entschädigungen werden nicht geleistet.

II. Ordnungsverfügung

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Handwagen, Schubkarren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; **sie sind** spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) An Sonntagen, an Sonnabenden und an Feiertagen dürfen die Gewerbetreibenden weder Arbeiten ausführen noch Werkstoffe liefern. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie auf bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Beerdigungen

müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden, oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieser Gewerbetreibenden die Schäden beheben.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Erdaushub u.ä. ist an den hierzu vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens einen Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtung dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Friedhofsverwaltung kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten u.ä.) vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, z.B. an deren Hecken, die durch die Bestattungsarbeiten notwendig oder unvermeidbar sind, werden von der Friedhofsverwaltung behoben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Friedhofsverwaltung kann für die Behebung der Schäden Dritte beauftragen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnengrabstätte sind innerhalb desselben Friedhofes nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung kann Dritte mit den Arbeiten beauftragen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a)Reihengrabstätten
 - b)Rasenreihengrabstätten
 - c)Rasenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym)
 - d)Wahlgrabstätten
 - e)Urnengrabstätten
 - f) Urnenrasenreihengrabstätten
 - g)Urnenrasenreihengräber ohne Kennzeichnung (anonym)
 - h)Baumurnengrabstätten (Volkersheim)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich oder, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.
- (5) Das Ausmauern von Reihengräbern ist nicht zulässig.
- (6) Auf Rasenreihengräber dürfen Grabmale und Einfassungen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Die Grabstelle wird gekennzeichnet durch eine eingelassene Platte mit Namen, Geburts- und Sterbejahr. Die Buchstaben und Ziffern sind erhaben. **Die Platte hat eine Größe von 0,40 m x 0,30 m.** Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung des Grabes keinen Einfluss nehmen.
- (7) Das Abstellen jeglichen Schmucks auf Rasenreihengrabstellen selbst ist nicht zulässig.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Je Grabstelle kann ein Sarg beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine

weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten oder auf die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollgebürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
 - c) Urnenrasengrabstätten ohne Kennzeichnung

d) Urnenrasengrabstätten

- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Je Grab können zwei Urnen beigesetzt werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) Bei jeglichen Urnenrasengrabstätten kann der Nutzungsberechtigte auf die Gestaltung des Grabes und der Namenstafel keinen Einfluss nehmen. Das Abstellen jeglichen Schmucks auf der Grabstelle selbst ist nicht zulässig.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§16

Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten an einem Baum, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Baumgrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Für jede beigesetzte Person wird an einem Gemeinschaftsdenkmal eine Namenstafel angebracht, die den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung und das Anbringen der Namenstafel erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (3) Das Ablegen jeglichen Schmucks an den Bäumen ist nicht gestattet.
- (4) Diese Art der Bestattung ist nur auf dem Friedhof Volkersheim möglich.

V. Gestalten von Grabstätten und Grabmalen

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 18

Gestaltung von Grabmalen und Einfassungen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen abgesehen von den in § 17 genannten Grundsätzen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

- (4) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.
- (5) Bei neu anzulegenden Grabfeldern erfolgt die Fassung ebenerdig. Die Länge (Innenmaß wird je nach Lage der Grabstätte auf 2,00 m, 1,00 m oder 0,50 m begrenzt).

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. **Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15x30cm sind.** Je Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. In Sonderfällen ist die Zustimmung des Friedhofsamtes erforderlich.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht mit Maßstab 1:10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Fundamentierung.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des

Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalsteilen verursacht wird.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des verfügungsberechtigten Angehörigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 23 Kulturell wertvolle Grabmale

Grabmale, die in ihrem Material, ihrer Gestaltung und Bearbeitung kulturell wertvoll und erhaltungswürdig sind, werden nach Aufgabe des Nutzungsrechtes an einem hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, außer bei Pflanzung eines Baumes mit Genehmigung.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht **verrottende** Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche pflegerisch unterhalten werden.
- (11) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (12) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 11 im Einzelfall zulassen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle abzuräumen und mit Rasen einzusäen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen auf den Friedhöfen Bönningen, Hary, Volkersheim und Wohlenhausen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Berechtigten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Bockenem vom 21.10.1991 in der Fassung der 2. Änderung vom 03.07.2006 außer Kraft.

Bockenem, 26.02.2024


Rainer Block
Bürgermeister



Aufhebungssatzung zur Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in den Gemarkungen Borsum und Rautenberg, Gemeinde Harsum

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2020 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 12.03.2024 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in den Gemarkungen Borsum und Rautenberg, Gemeinde Harsum vom 05.12.2019 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harsum, den 12.03.2024

i. V. Lorenz

Stellv. Bürgermeister



3. Änderungssatzung **zur Friedhofssatzung der** **Gemeinde Harsum**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 12.03.2024 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (2) wird wie folgt geändert:

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Harsum waren, die im Laufe ihres Lebens, nicht aber zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Harsum waren oder für die zum Zeitpunkt ihres Ablebens ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten **Grabstätte** befand.

§ 2

§ 4 (5) wird wie folgt geändert:

Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten **und Doppelreihengrabstätten** einer angehörigen Person der oder des Verstorbenen mitzuteilen.

§ 3

§ 13 (2) wird wie folgt geändert:

Vor Ablauf der Ruhezeiten können Leichen und Aschen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, nur mit Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde umgebettet werden. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte **oder Doppelreihengrabstätte** in eine andere Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte **oder Doppelreihengrabstätte** sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 4

§ 14 (2) wird wie folgt geändert:

Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr

2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr
3. Doppelreihengrabstätten (nur in Harsum und Klein Förste)
4. Urnenreihengrabstätten
5. Reihenrasengrabstätten ohne Kennzeichnung (nur in Harsum) für Erdbestattungen (nur Einzelgrabstätten) und Urnenbestattungen
6. Reihenrasengrabstätten mit Kennzeichnung für Erdbestattungen (nur Einzelgrabstätten) und Urnenbestattungen
7. **Reihenrasengrabstätten (nur Einzelgrabstätten) mit Kennzeichnung für Erdbestattungen mit stehenden Grabmalen (nur in Klein Förste und Harsum)**
8. Gemeinschaftsgräber auf einem vorgesehenen Friedhofsbereich auf dem Friedhof Klein Förste für Fehlgeburten unter 500 Gramm, Embryos, Föten oder totgeborene Kinder sowie
9. Baumreihengrabstätten mit Kennzeichnung
10. Baumreihengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym)

§ 5

§ 15 (2) wird wie folgt geändert:

Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.
3. Reihenrasengrabfelder ohne Kennzeichnung (nur Einzelgräber)
4. Reihenrasengrabfelder mit Kennzeichnung (nur Einzelgräber)
5. **Reihenrasengrabfelder mit Kennzeichnung und stehenden Grabmalen für Erdbestattungen (nur Einzelgräber, nur in Klein Förste und Harsum)**

Die **Grabstätten** zu Nummern 3, 4 und 5 werden durch die Gemeinde Harsum eingesät und gepflegt.

§ 6

§ 17 wird wie folgt geändert:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenreihengrabstätten gemäß § 14 (2) Ziffer 4
2. Reihenrasengrabstätten gemäß § 14 (2) Ziffern 5 und 6
3. Baumreihengrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschenurnen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche noch mindestens 20 Jahre beträgt.

(3) Auf einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf neben dem Erstverstorbenen eine Urne, bei einer Doppelreihengrabstätte für Erdbestattungen neben den

Bestatteten zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die noch verbleibende Ruhezeit mehr als 20 Jahre beträgt.

- (4) In einer Reihengrabstätte mit oder ohne Kennzeichnung ist nur die Beisetzung einer Urne zulässig.
- (5) **Die bisherige Ruhezeit wird durch die zusätzliche Beisetzung von Urnen nach Absatz 2 und 3 nicht verlängert.**
- (6) **Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.**

§ 7

§ 26 (3) und (6) werden wie folgt geändert:

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten **und Doppelreihengrabstätten** sind die verantwortlichen Personen verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (6) Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten **und Doppelreihengrabstätten** müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

§ 8

§ 27 (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Wird eine Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte **oder Doppelreihengrabstätte** nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die verantwortliche Person (§ 24 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt verantwortliche Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde
 1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 9

§ 20 (I) wird wie folgt geändert:

Grabmale dürfen eine Breite von 1,00 m (Asel 0,75 m) und eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m Höhe bis 1,25 m Höhe 16 cm. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden. Die

Kennzeichnung der Reihenrasengrabstätten mit Kennzeichnung erfolgt mit einer 4 – 6 cm starken Platte aus Naturstein, die ebenerdig einzulassen ist. Die Größe beträgt 0,50 m x 0,40 m. Die Platte enthält neben Namen und Vornamen noch das Geburts- und Sterbedatum. Die Daten sind einzugravieren. **Bei den Reihenrasengrabstätten (nur Einzelgrabstätten) mit Kennzeichnung für Erdbestattungen mit stehendem Grabmal gelten die Anforderungen aus Satz 1 und 2. Zusätzlich steht das Grabmal auf einer 4-6 cm starken Platte aus Naturstein. Die Platte ist ebenerdig einzulassen. Die Größe beträgt 1,00 m x 0,60 m.**

§ 10

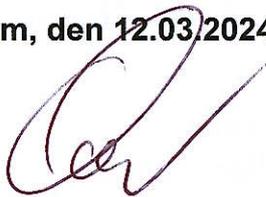
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

31177 Harsum, den 12.03.2024

i. V. Lorenz
Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Harsum



13. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 23.02.2022 (GVBl. S. 134) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage gem. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

**Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum**

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Bestattungsgebühren	
1.1	a) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (je Grabstelle)	1.009,18 €
	b) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	entfällt
1.2	Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Erstbelegung)	1.009,18 €
1.3	Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Zweitbelegung)	1.009,18 €
1.4	Herstellen und Verfüllen einer Urnenreihengrabstätte	373,40 €
1.5	Beisetzung von Urnen in einer bereits belegten Grabstätte für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen je Urne	373,40 €

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.6	Herstellen und Verfüllen einer Grabstätte a) Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung / Baumreihengrabstätten (anonym) b) Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung / Baumreihengrabstätten c) Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung (anonym) d) Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	373,40 € 373,40 € 1.009,18 € 1.009,18 €
1.7	Beisetzungen an Freitagen ab 12 Uhr und Samstagen (nur zulässig aufgrund besonderer Gründe) a) für das Herstellen und Wiederverfüllen einer Erdgrabstätte in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.1 a), 1.2, 1.3, 1.6 c) oder 1.6 d) b) für eine Urnenbeisetzung in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.4, 1.5, 1.6 a), 1.6 b)	1.059,64 € 393,58 €
2.	Überlassung von Grabstätten (Grabstättengebühr)	
2.1	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.098,86 €
2.2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	entfällt
2.3	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Reihengrabstätte / Reihenrasengrabstätte	420,50 €
2.4	Doppelreihengrabstätte	2.145,53 €
2.5	Je Verlängerungsjahr für die Angleichung der Nutzungszeit bei der Zweitbelegung einer Doppelreihengrabstätte	85,82 €
2.6	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Doppelreihengrabstätte	420,50 €
2.7	Urnenreihengrabstätte	806,19 €
2.8	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte	420,50 €
2.9	Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung	569,32 €
2.10	Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	1.215,09 €
2.11	Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung	633,44 €
2.12	Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	1.557,45 €

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
2.13	Baumreihengrabstätte a) abgrenzbar und individualisiert b) anonym	1.090,68 € 1.090,68 €
2.14	Reihenrasengrabstätte mit stehendem Grabstein für Erdbestattungen	1.215,09 €
3.	Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sowie für Ausgrabungen	Nach tatsächlichen Kosten der Eigen- und Fremdleistungen
4.	Amtshandlungen	
4.1	Für die Genehmigung und Aufstellung von allgemeinen Grabmalen und zur Standsicherheitsprüfung	85,00 €
4.2	Für die Genehmigung zur Herstellung einer Grabeinfassung	51,00 €
4.3	Gebühr für die Ausstellung eines Urnenscheins (gemäß Tarif-Nr. 2.4 der Verwaltungskostensatzung)	51,00 €
4.4	Zustimmungserteilung gem. § 2 (2), § 9 (2), § 12 (2), § 15 (1), § 22 (1) der Friedhofssatzung (gem. Tarif Nr. 6 der Verwaltungskostensatzung)	39,00 €
5.	Gebäudenutzung	
5.1	Für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenraumes je Sterbefall	229,13 €
6.	Einebnung einer separaten Grabstätte auf Antrag vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 11 der Friedhofssatzung	252,30 €

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Harsum, den 12.03.2024


gez. Litfin

Bürgermeister

**5. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Harsum außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

In der Anlage gemäß § 4 Abs. 1 sind u. a. die nachfolgenden Gebührensätze aufgeführt.

Diese aufgeführten Gebührensätze werden wie folgt geändert:

I. Personaleinsatz

1. je Einsatzkraft **38,40 € / 15 min**

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W) **586,95 € / 15 min**

2. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) **189,75 € / 15 min**

3. Löschgruppenfahrzeug (LF) **374,10 € / 15 min**

4. Einsatzleitwagen (ELW) **63,90 € / 15 min**

5. Mannschaftstransportwagen (MTW) **90,90 € / 15 min**

6. Tanklöschfahrzeug (TLF) **187,80 € / 15 min**

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Harsum, den 12.03.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping letters and flourishes.

gez. Litfin

Bürgermeister

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass die Kreistagsabgeordnete Nina Lipecki ihr Mandat im Kreistag des Landkreises Hildesheim niedergelegt hat.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson über.

Frau Lipecki wurde durch Listenwahl gewählt, so dass sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG richtet. Der Sitz ist am 14.03.2024 auf **Herrn Oliver Kersten-Wilk, Hildesheim** übergegangen.

Hildesheim, 15.03.2024

Landkreis Hildesheim
Kreiswahlleiter



Voß

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass die Kreistagsabgeordnete Antonia Hillberg ihr Mandat im Kreistag des Landkreises Hildesheim niedergelegt hat.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson über.

Frau Hillberg wurde durch Listenwahl gewählt, so dass sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG richtet. Der Sitz ist am 14.03.2024 auf **Herrn Joachim Dreier, Hildesheim** übergegangen.

Hildesheim, 15.03.2024

Landkreis Hildesheim
Kreiswahlleiter


Voß

bearbeitende Dienststelle
Amt 910 Kommunalaufsicht
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**
Frau Reyer 226
Kontakt
Telefon: 05121 309-2261
Fax: 05121 309 95-2261
Nadine.reyer@landkreishildesheim.de
Datum: 15.03.2024
Az.: (910) 15-16-20

BEKANNTMACHUNG

über das Erlöschen von Anteilen des Realverbandes „Feldmarksinteressentenschaft Nette“ nach § 43 Realverbandsgesetz

Der Realverband „Feldmarksinteressentenschaft Nette“ hat aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.02.2023 bei mir beantragt, zu verfügen, dass folgende Verbandsanteile, die mit Grundstücken verbunden sind und auf Dauer keinen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken mehr dienen, erlöschen:

Ursprüngliche Lagebezeichnung:

Flurstücke 622/6 und 621/2 der Flur 5 Gemarkung Nette der Gemeinde Stadt Bockenem

Neue Lagebezeichnung:

Flurstücke 621/2, 621/3, 621/4, 622/1, 622/2, 622/4, 622/5, 622/6, 622/7, 622/8, 622/9, 622/10 der Flur 5 Gemarkung Nette der Gemeinde Stadt Bockenem

Die entsprechenden Kartenausschnitte befinden sich im Anhang.

Die betroffenen Grundstücke liegen im Bereich gültiger Bebauungspläne der Stadt Bockenem. Die Grundstückseigentümer sind für die Benutzung ihrer Grundstücke nicht auf die Mitgliedschaft in dem Realverband „Feldmarksinteressentenschaft Nette“ angewiesen. Durch die Maßnahme werden die Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes nicht gefährdet.

Ich beabsichtige, dem Antrag zu entsprechen. Die Mitglieder und Gläubiger des Realverbandes „Feldmarksinteressentenschaft Nette“ werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme innerhalb eines Monats - vom Ablauf des letzten Tages der Aushangzeit dieser Bekanntmachung an gerechnet - schriftlich bei mir unter der Anschrift:

Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,

erhoben werden können.

Im Auftrag


Reyer

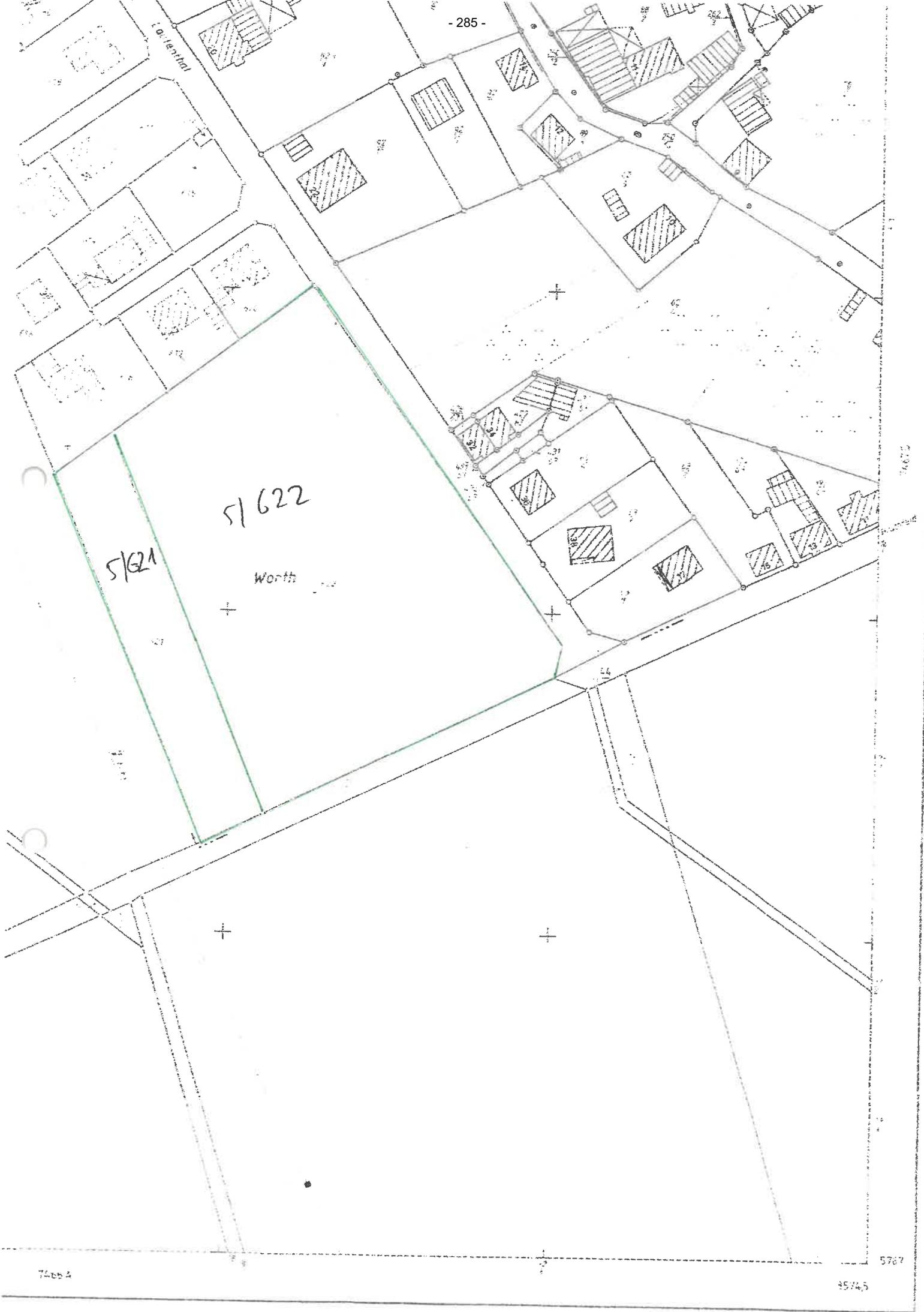


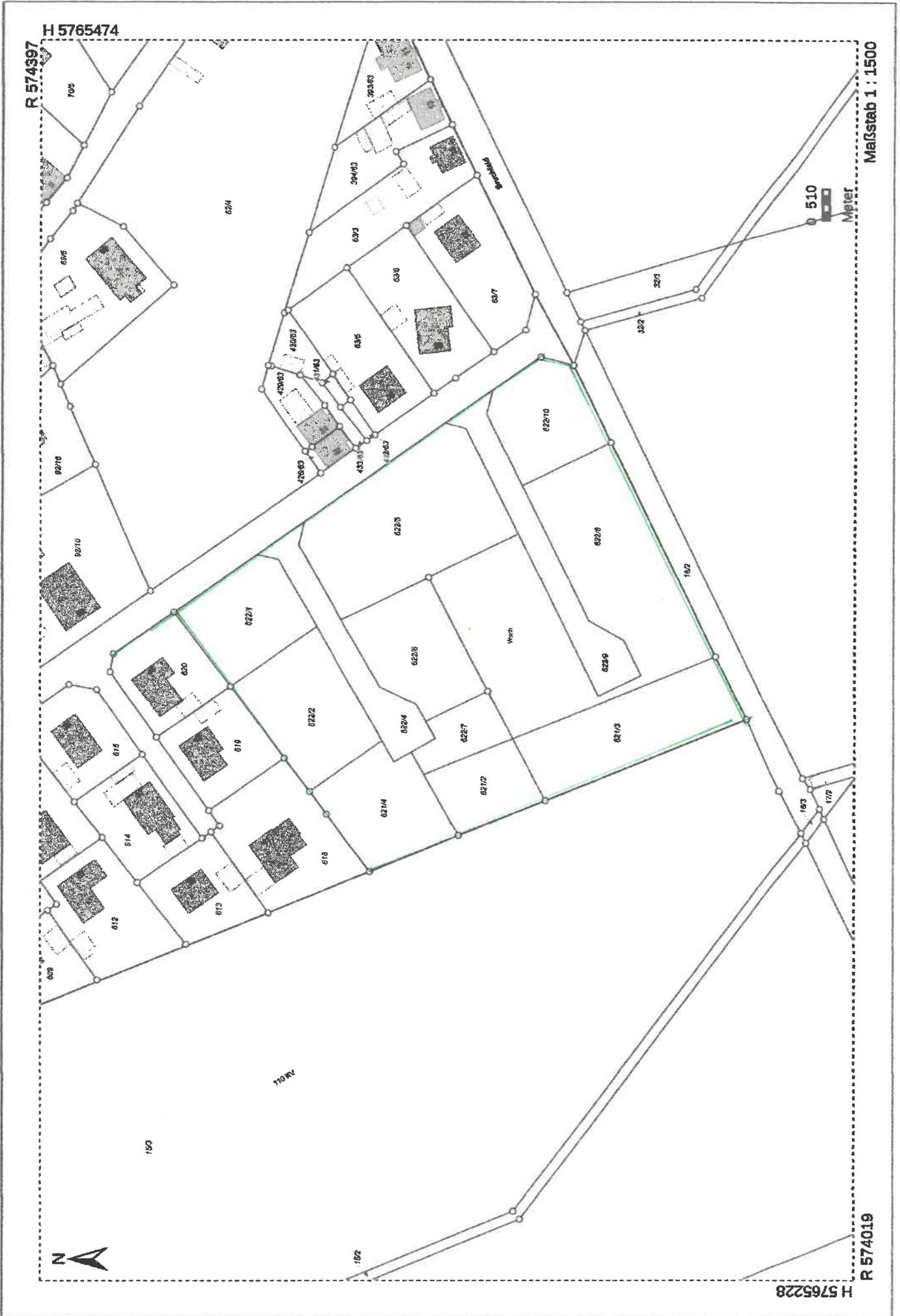
Continental

51622

51621

Worth





Maßstab 1 : 1500

510 Meter

H 5765474

R 574997

H 5765228

R 574019



Weg

Weg

Weg

406 Jugendamt - Erziehungshilfe -
Wirtschaftliche Jugendhilfe
(406)1420-15317 N24
Frau Mazarin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des

Landkreises Hildesheim,
Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe,
Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Hindenburgplatz 20,
31134 Hildesheim

vom 18.03.2024 mit dem

Aktenzeichen (406)1420-15317 N24

gerichtet an

gemeldet:

Arkadiusz Grzegorowski
unbekannt ins Ausland verzogen

während der allgemeinen Sprechzeiten beim der oben genannten Adresse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 18.03.2024



Mazarin

2. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nordstemmen

Aufgrund der § 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 4 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 20 v. H. der Bruttokasse (§ 4 Abs. 1) vom Einspielergebnis, mindestens jedoch 50,00 Euro.

(2) Die für Spielgeräte nach § 4 Abs. 3 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 GewO 35,00 Euro je Gerät und angefangenem Kalendermonat,
2. an anderen Aufstellungsorten 25,00 Euro je Gerät und angefangenem Kalendermonat.

(3) Bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, beträgt die Pauschalsteuer 400,00 Euro je Gerät und angefangenem Kalendermonat, unabhängig vom Aufstellungsort.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Nordstemmen,




Die Bürgermeisterin
Nicole Dombrowski

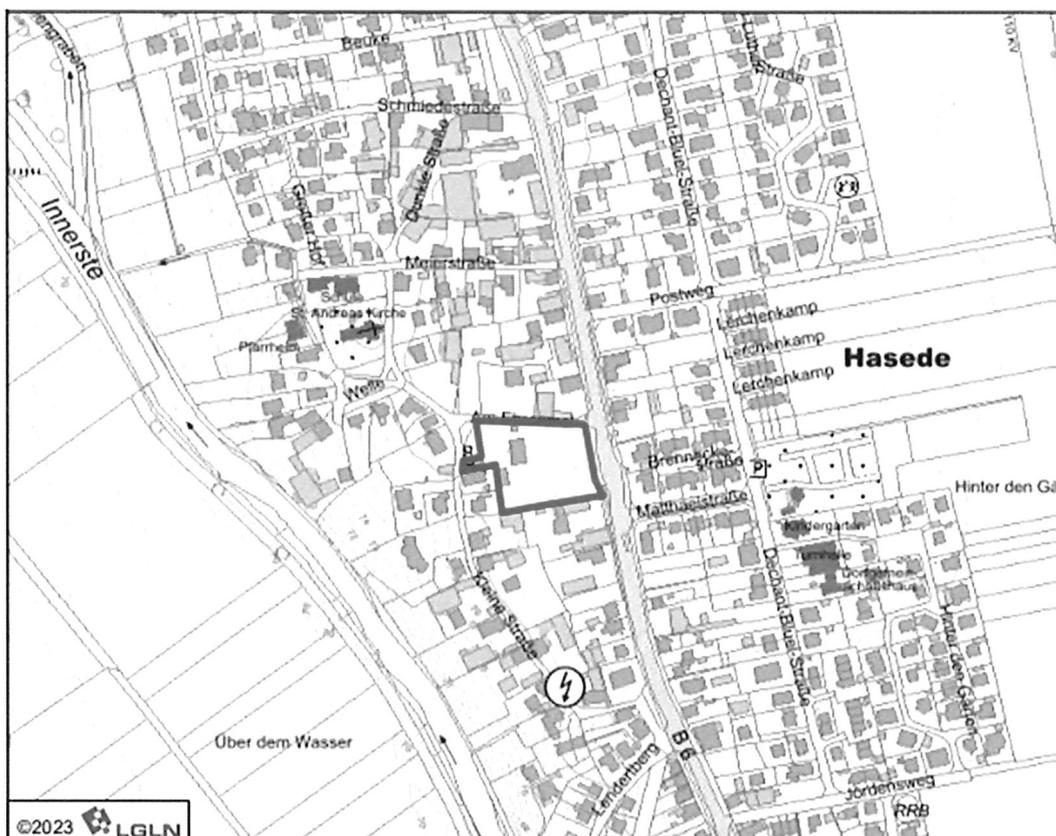
BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 520 „Am Ehrenmal“, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans, als Satzung mit seiner Begründung beschlossen. Dieser wurde im Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Hiermit wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 520 „Am Ehrenmal“, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans, mit seiner Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortsmitte Hasedes, südlich der Straße „Am Ehrenmal“ und westlich der Hannoverschen Straße (Bundesstraße 6).

Geltungsbereich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 520 „Am Ehrenmal“, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans, mit Begründung kann nach Terminvereinbarung per Telefon (05121-9310-43) oder Email (info@giesen.de) von jeder Person eingesehen werden.

Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, Bauamt, Zimmer 3.06.

Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 520 „Am Ehrenmal“ mit seiner Begründung Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Giesen <https://giesen.de/Bauen-Wirtschaft/Rechtsverbindliche-Bebauungspläne/> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 520 „Am Ehrenmal“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 2a Nr. 2 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes und des
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 520 „Am Ehrenmal“ mit seiner Begründung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.520 „Am Ehrenmal“, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans, mit seiner Begründung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung:



(Niemetz)

Gemeinde Sibbesse
Kämmerei
Lindenhof 1
31079 Sibbesse
Az.: 20 0412018730

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenverordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Grundsteuerbescheid der Gemeinde Sibbesse, Kämmerei, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse vom 12.01.2024, Aktenzeichen: 20 0412018730, gerichtet an

Herrn Andre Pinnecke

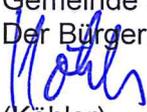
zuletzt wohnhaft gewesen in Eberholzen, Seestraße 12, 31079 Sibbesse;

während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Gemeinde Sibbesse, Kämmerei, Zimmer 5 OG, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Sibbesse, den 20.03.2024

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Köhler)